

Draken-Gädeke, Ferdinand; Kleine, Riepke; Piradashvili, Irina

Article

Untersuchungen zum Einfluss multinationaler Unternehmensgruppen auf das Bruttonationaleinkommen

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Draken-Gädeke, Ferdinand; Kleine, Riepke; Piradashvili, Irina (2023) : Untersuchungen zum Einfluss multinationaler Unternehmensgruppen auf das Bruttonationaleinkommen, WISTA – Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 75, Iss. 3, pp. 27-37

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/273102>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

UNTERSUCHUNGEN ZUM EINFLUSS MULTINATIONALER UNTERNEHMENSGRUPPEN AUF DAS BRUTTONATIONALEINKOMMEN

Ferdinand Draken-Gädeke, Riepke Kleine, Irina Piradashvili

↳ **Schlüsselwörter:** Globalisierung – EU-Eigenmittel – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – BNE-Vorbehalt – Large Cases Unit

ZUSAMMENFASSUNG

Die Geschäftstätigkeit großer multinationaler Unternehmensgruppen erstreckt sich wegen der fortschreitenden Globalisierung häufig über mehrere Volkswirtschaften. Sie ist durch komplexe Strukturen geprägt, sodass ihre korrekte statistische Erfassung eine Herausforderung darstellt. Doppelte oder Fehlerfassungen gilt es zu vermeiden, denn sie können die Aussagekraft der abgeleiteten makroökonomischen Größen, wie des Bruttonationaleinkommens (BNE), beeinträchtigen. Der Artikel erläutert, wie die Risiken der Globalisierung auf die Berechnung des Bruttonationaleinkommens im Rahmen eines BNE-Vorbehalts geprüft wurden, welche Ergebnisse erzielt werden konnten und welche Lösungsansätze Deutschland hierbei verfolgt.

↳ **Keywords:** *globalisation – EU own resources – national accounts – GNI reservation – Large Cases Unit*

ABSTRACT

With increasing globalisation, the business activities of large multinational enterprise groups often span several national economies. Given their complex structures, the correct statistical recording of these activities poses a considerable challenge. Double counting and incorrect coverage must be avoided, as this can affect the validity of derived macroeconomic indicators, such as the gross national income (GNI). The article explains how the risks of globalisation for the calculation of the gross national income were examined in the context of a GNI reservation, what results were achieved and which approaches Germany takes in this connection.

Ferdinand Draken-Gädeke

studierte Volkswirtschaftslehre (M. Sc.) an den Universitäten Mannheim und Heidelberg und leitet seit 2023 das Referat „Staatssektor, EU-Stabilitätspakt“ des Statistischen Bundesamtes. Von 2019 bis 2022 umfassten seine Arbeitsschwerpunkte Globalisierungsthemen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie die Entwicklung der Methodik beim Aufbau der Large Cases Unit.

Riepke Kleine

studierte International Economics and Public Policy (M. Sc.) an der Universität Mainz und ist derzeit als Referentin im Referat „Makroökonomische Globalisierungsfragen, Bruttonationaleinkommen“ des Statistischen Bundesamtes tätig. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind Globalisierungsthemen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, insbesondere im Hinblick auf die Large Cases Unit.

Irina Piradashvili

ist Diplom-Volkswirtin und betreut als Referentin im Referat „Makroökonomische Globalisierungsfragen, Bruttonationaleinkommen“ des Statistischen Bundesamtes schwerpunktmäßig die Ermittlung des Bruttonationaleinkommens für Eigenmittelzwecke sowie die Koordination des BNE-Prüfprozesses in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

1

Einleitung

Die internationale Verflechtung von unternehmerischer Tätigkeit und die damit einhergehenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind zentrale Aspekte der Globalisierung. Dazu gehören unter anderem die Verlagerung der Produktion ins Ausland sowie die Ausweitung von Lieferketten und der damit verbundene Anstieg des Handelsvolumens und der grenzüberschreitenden Kapitalflüsse. In einer globalisierten Wirtschaft spielen multinationale Unternehmensgruppen (englisch *Multinational Enterprise Groups – MNE*) eine wichtige Rolle. Das sind häufig Konzerne mit hohen Umsätzen oder Vermögenswerten, die über eine Vielzahl von Tochterunternehmen in mehreren Ländern vertreten sind. Durch ihre Größe können unternehmerische Entscheidungen einzelner multinationaler Unternehmensgruppen, wie Umstrukturierungen oder grenzüberschreitende Kapitalverschiebungen, einen messbaren Einfluss haben – beispielsweise auf die Höhe der gesamtwirtschaftlichen Investitionen oder die Wertschöpfung bestimmter Wirtschaftszweige (Dunning/Lundan, 2008). Zugleich erschwert ihre komplexe Unternehmensstruktur und multinationale Verflechtung eine korrekte statistische Erfassung und stellt die Ermittlung makroökonomischer Indikatoren wie des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) vor Herausforderungen (Sturgeon, 2013; Stapel-Weber/Verrinder, 2016; Allafi und andere, 2017; Ahlborn und andere, 2021).

Das Bruttoinlandsprodukt misst die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb des Wirtschaftsgebiets in einer Periode und dient in erster Linie der Konjunkturbeobachtung. Daneben werden über das Bruttonationaleinkommen alle Einkommen erfasst, die den gebietsansässigen Einheiten, also Personen oder Unternehmen, aus dem In- und Ausland zufließen. Es ist insbesondere aus europäischer Sicht eine wichtige Größe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), da es als eine maßgebliche Grundlage für Zahlungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) an den Haushalt der EU genutzt wird und die Haushaltsobergrenze der EU bestimmt.¹ Wie für alle Kenngrößen

der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gelten auch für die Berechnung des Bruttonationaleinkommens rechtsverbindliche methodische Vorgaben, festgelegt durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010. Ihre Einhaltung ist Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen durch die EU-Kommission, um eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Qualität der Ergebnisse zu gewährleisten (Spies und andere, 2020). Schließlich gibt es regelmäßige Überarbeitungen der Regelwerke (zum aktuellen Überarbeitungszyklus siehe UNSD, 2022).

Die Herausforderungen für die amtliche Statistik durch Globalisierungsaktivitäten von multinationalen Unternehmensgruppen sind zunehmend in den Fokus des Europäischen Statistischen Systems (ESS) gerückt. So wurden in den letzten Jahren verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht, um die adäquate und EU-weit harmonisierte Abbildung von Globalisierungsphänomenen in der amtlichen Statistik zu gewährleisten. Dazu zählen etwa das EuroGroup Register, European Profiling, Early Warning System, European Network of Multinational Enterprise Groups Coordinators sowie die Arbeit an Asymmetrien im Außenhandel und bei ausländischen Direktinvestitionen (DGINS, 2019; Europäische Kommission, 2020).

Als eine weitere Maßnahme sprach das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) im Zuge der regelmäßigen Überprüfung des Bruttonationaleinkommens den Mitgliedstaaten im April 2020 einen länderübergreifenden Vorbehalt zur Globalisierung aus. Damit wurden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die ESVG-konforme Verbuchung ausgewählter globalisierungsrelevanter Themen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anhand von Einzelfallanalysen ausgewählter multinationaler Unternehmensgruppen zu prüfen. Dieser Artikel fasst die Bearbeitung des Vorbehalts zusammen und stellt zudem dar, wie die amtliche Statistik in Deutschland den Herausforderungen durch die Globalisierung insgesamt begegnet.

1 Die rechtliche Grundlage bildet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2

Europäische Überwachung der BNE-Berechnungen

2.1 Eigenmittel des EU-Haushalts

Die EU deckt ihre Ausgaben hauptsächlich über verschiedene Arten von Eigenmitteln, die ihre Mitgliedstaaten zahlen. Diese müssen so bemessen sein, dass der Haushalt ausgeglichen ist, denn ein Defizit ist gemäß den EU-Verträgen grundsätzlich nicht zulässig. Eigenmittel sind zunächst Einfuhrzölle in den gemeinschaftlichen Binnenmarkt, ein Anteil der Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten und die seit dem Jahr 2021 neu eingeführte Abgabe auf nicht recycelten Plastikabfall. Die vierte Eigenmittelquelle wird als einheitlicher Prozentsatz der Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten berechnet. Diese BNE-Eigenmittel decken den verbleibenden Teil der Ausgaben ab, nachdem die anderen Eigenmittelquellen berücksichtigt worden sind. Entsprechend ist der Abrufsatz auf das Bruttonationaleinkommen jährlich variabel, je nach Größe der Finanzierungslücke. Über die Jahre hat diese Eigenmittelquelle immer mehr an Bedeutung gewonnen, im Jahr 2021 betrug ihr Anteil rund 63% an den Gesamteinnahmen der EU.^{1,2}

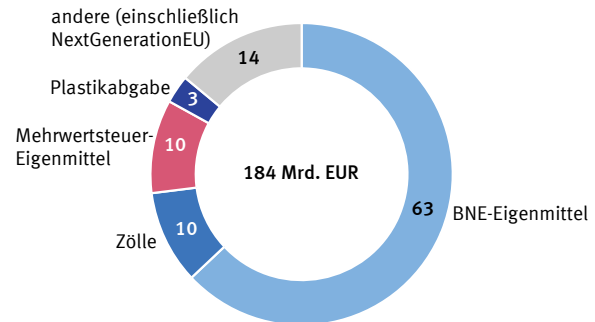
↳ Grafik 1

Die Gesamthöhe des EU-Haushalts ist gedeckelt. Im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 (Beschluss 2020/2053) dürfen die jährlichen Mittel, die der EU für Zahlungen zur Verfügung stehen, einen Betrag in Höhe von 1,4% der Summe des Bruttonationaleinkommens aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.^{1,3} Damit wird einer übermäßigen Abgabenbelastung der Mitgliedstaaten entgegengewirkt. Die Koppelung an das Bruttonationaleinkommen ermöglicht der EU gleichzeitig, an der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu

2 Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise wurde im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 ein Europäischer Aufbauplan (NextGenerationEU) budgetiert, für dessen Finanzierung die EU zur gemeinschaftlichen Kreditaufnahme an den Finanzmärkten ermächtigt wurde. Wegen ihres kurzfristigen Charakters wurde diese Einnahmequelle hier außer Acht gelassen (Europäische Kommission, 2023).

3 Um die Rückzahlung der Verbindlichkeiten aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU auch langfristig gewährleisten zu können, ist die Eigenmittelobergrenze nur für diesen Zweck und zeitlich begrenzt um 0,6 Prozentpunkte angehoben worden.

Grafik 1
EU-Einnahmen 2021
in %



partizipieren und die finanziellen Spielräume gegebenenfalls zu erweitern.

2.2 Überwachung der BNE-Berechnungen

Die hohe Bedeutung des Bruttonationaleinkommens für die Finanzierung der EU begründet die rechtliche Verpflichtung der EU-Kommission, die Qualität der BNE-Berechnungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der verwendeten Methoden und Quellen laufend zu überwachen (Verordnung (EU) 2019/516). Mit der operativen Umsetzung der Kontrollen ist Eurostat betraut. Da die BNE-Eigenmittel als ausgleichendes Element des EU-Budgets fungieren, haben alle Revisionen des Bruttonationaleinkommens und eine damit verbundene Änderung des Beitrags eines Mitgliedstaates immer auch Auswirkungen auf die Beiträge der anderen. Im Sinne der Planbarkeit sind daher Revisionen der BNE-Eigenmittel aufgrund aktualisierter Daten höchstens für vier zurückliegende Jahre zulässig. Der Revisionszeitraum verlängert sich nur, wenn Eurostat einen Vorbehalt bezüglich der Daten ausspricht. Ein Vorbehalt zeigt an, dass bei bestimmten Aspekten der Berechnungen ein potenzieller Verbesserungsbedarf besteht und die Daten als vorläufig anzusehen sind, bis die Bedenken ausgeräumt werden können. Die Mitgliedstaaten sind in diesem Fall innerhalb einer gesetzten Frist verpflichtet, Verbesserungen umzusetzen oder nachzuweisen, dass alle Berechnungen konform zu den verbindlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die hier behandelte Untersuchung von Globalisierungseffekten bei der Berechnung des Bruttonationaleinkommens ist Gegenstand eines solchen Vorbehalts, den Eurostat im Jahr 2020 bezüglich der Daten aller Mitgliedstaaten ausgesprochen hat.

Der Prüfprozess der BNE-Berechnungen besteht aus einem jährlichen Verfahren und einem sich über mehrere Jahre spannenden Prüfzyklus. Die jährlich zum 1. Oktober eingehenden BNE-Daten werden von Eurostat auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und zur Feststellung der Eigenmittel freigegeben. In diesem Teilprozess werden gegebenenfalls vorhandene geringfügige Unstimmigkeiten von den Mitgliedstaaten kurzfristig berichtet, sodass es zumeist nicht notwendig ist, Vorbehalte auszusprechen.

Erst bei einer tiefgreifenden und umfassenden Analyse der Methodik, wie sie in der mehrjährigen Überprüfung, den sogenannten Prüfzyklen, stattfindet, werden Vorbehalte durch Eurostat ausgesprochen, um strukturelle Verbesserungen der Berechnungen herbeizuführen. Neben der länderspezifischen Prüfung führt Eurostat länderübergreifende Quervergleiche durch. Dabei können sich Aspekte zeigen, die in allen Mitgliedstaaten methodische Anpassungen erfordern.

Im vergangenen Prüfzyklus, der sich über die Jahre 2016 bis 2019 erstreckte, hat Eurostat im länderübergreifenden Quervergleich fünf problematische Bereiche identifiziert und alle Mitgliedstaaten aufgefordert, die entsprechenden Methoden und Quellen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Diese länderübergreifenden Vorbehalte werden aufgehoben, wenn jeder Mitgliedstaat entsprechende Korrekturen vorgenommen hat oder nachweisen kann, dass der betreffende Aspekt die festgelegte Schwelle von 0,1 % des Bruttonationaleinkommens nicht überschreitet und somit quantitativ unbedeutend ist.

Die länderübergreifenden Vorbehalte aus dem Prüfzyklus 2016 bis 2019 betrafen folgende Bereiche:

- › spezielle Berechnungsaspekte der reinvestierten Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen,
- › die hinreichende Erfassung von entgangener Umsatzsteuer durch betrügerische Scheingeschäfte,
- › die ESGV-konforme Buchung von Tagegeldern bei Dienstreisen,
- › die vollständige Berücksichtigung von Handelsspannen auf Finanztransaktionen und nicht zuletzt
- › die Erfassung von Globalisierungseffekten im Bruttonationaleinkommen.

Mit diesem letzten Punkt befasst sich das folgende Kapitel 3 ausführlich.

3

BNE-Vorbehalt zur Globalisierung

Um den BNE-Vorbehalt zur Globalisierung zu bearbeiten, wurde auf die bereits bestehenden Arbeitsabläufe der 2020 im Statistischen Bundesamt neu eingerichteten Large Cases Unit (Ahlborn und andere, 2021; Hörner und andere, 2022) zurückgegriffen. Die Large Cases Unit (LCU) beobachtet und analysiert große und für die Kennzahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besonders relevante multinationale Unternehmensgruppen hinsichtlich der konsistenten und kohärenten Erfassung ihrer Struktur und ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der amtlichen Statistik. Ziel ist, beispielsweise Veränderungen frühzeitig zu erkennen und sicherzustellen, dass diese in den Wirtschaftsstatistiken, die den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zugrunde liegen, korrekt dargestellt werden. Indem die Bearbeitung des Vorbehalts in die Arbeitsabläufe der Large Cases Unit integriert wurde war es möglich, bestehende Strukturen hinsichtlich verfügbarer Daten, entwickelter Analysemethoden und Erfahrungen aus Kontakten zu Unternehmensgruppen zu nutzen.

Für die Analysen des Vorbehalts waren insbesondere Angaben des statistischen Unternehmensregisters und der Wirtschafts- und Außenhandelsstatistiken von großem Interesse. Zusätzlich war es im Rahmen einer Kooperation mit der Deutschen Bundesbank möglich, ausgewählte Kennziffern der Zahlungsbilanzstatistik für die Analysen zu verwenden. Daten des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft zu Forschung und Entwicklung sowie Daten aus dem europäischen Mikrodatabankenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Vorbehalts ergänzten zudem die Datenbasis.

Risikobasierte Fallauswahl

Anhand von Auswahlkriterien, die Risiken für globalisierungsbedingte Verzerrungen in den Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abdecken, erfolgte eine quantitativ gestützte Auswahl von Unternehmensgruppen. In einem ersten Schritt wurde auf Basis von drei definierten Ausschlusskriterien eine Vorauswahl an multinationalen Unternehmensgruppen vorgenommen, die grundsätzlich für die Analyse im Rahmen des Vorbehalts infrage kamen. Das erste Krite-

Untersuchungen zum Einfluss multinationaler Unternehmensgruppen auf das Bruttonationaleinkommen

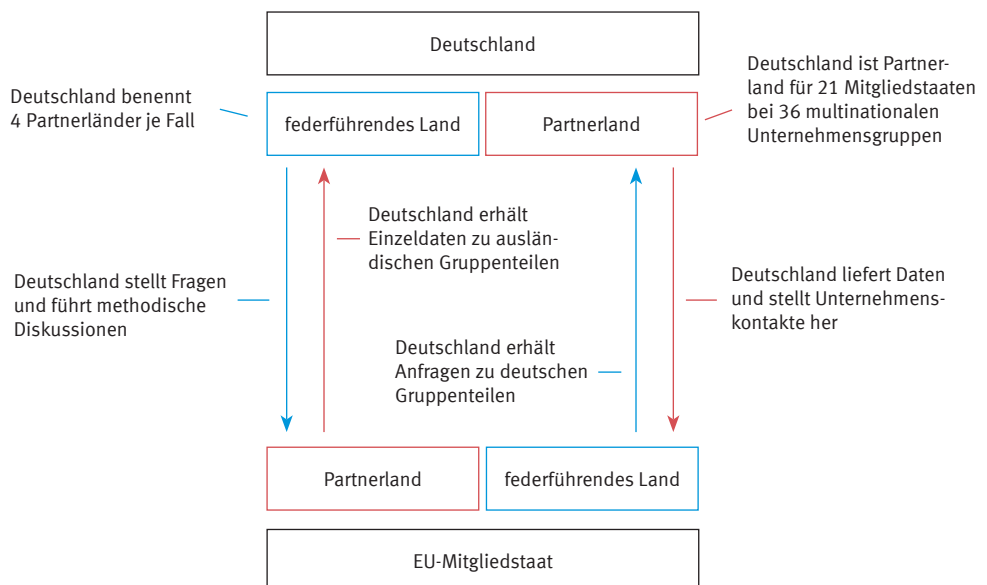
rium bezog sich auf die quantitative Bedeutsamkeit und schloss multinationale Unternehmensgruppen aus, die mit ihren insgesamt zugehörigen deutschen Einheiten eine Bruttowertschöpfung unterhalb eines Schwellenwerts von 0,1% des Bruttonationaleinkommens von Deutschland aufwiesen. Für die Erfüllung des zweiten und dritten Kriteriums musste das weltweite Gruppenoberhaupt einer Gruppe in Deutschland sitzen und es musste sich um eine nicht staatliche Unternehmensgruppe handeln. Durch Anwendung der drei Ausschlusskriterien war es im ersten Schritt möglich, 20 relevante multinationale Unternehmensgruppen zu identifizieren.

Zur näheren Eingrenzung wurden weitere Risikokriterien herangezogen, die globalisierungsrelevante Aktivitäten abdeckten, welche den Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an produzierten oder gehandelten Gütern betreffen. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums – und nicht etwa der Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises – ist bedeutsam für die Definition von Transaktionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Zahlungsbilanzstatistik. Ihre statistische Erfassung kann durch die globalen Verflechtungen von multinationalen Unternehmensgruppen verzerrt sein. Hierzu zählen beispielsweise Transaktionen in Verbindung mit Forschung und Entwicklung sowie Rechten an geistigem Eigentum, grenzüberschreitende Lohnveredelungsaktivi-

täten, Produktion im Ausland und Transithandelsaktivitäten (Allafi und andere, 2017; Ahlborn und andere, 2021).

Der Auswahlprozess mündete darin, vier multinationale Unternehmensgruppen festzulegen, die für eine tiefgreifende Analyse vorgesehen wurden. Diese vier ausgewählten multinationalen Unternehmensgruppen hat Deutschland federführend (als sogenanntes Lead Country) untersucht; sie umfassten rund 500 einzelne rechtliche Einheiten. Zusätzlich hat jeder Mitgliedstaat zur Unterstützung der eigenen Analysen andere Mitgliedstaaten als Partnerländer (Partner Country) identifiziert. Die Unterstützung als Partnerland umfasste sowohl die Bereitstellung von Einzeldaten als auch die Beantwortung von konkreten Rückfragen zu den Aktivitäten einer multinationalen Unternehmensgruppe im jeweiligen Mitgliedstaat. Hierfür wurden für die vier multinationalen Unternehmensgruppen, für die Deutschland federführend agiert, die größten grenzüberschreitenden Ströme sowie die Anzahl der assoziierten und im Ausland sitzenden rechtlichen Einheiten ausgewertet und so die aus deutscher Sicht jeweils vier wichtigsten Partnerländer identifiziert. Dass Deutschland für die Analyse von insgesamt 36 multinationalen Unternehmensgruppen von 21 anderen Mitgliedstaaten als Partnerland benannt wurde, zeigt die starke wirtschaftliche Verflechtung Deutschlands im europäischen Ausland. [↘ Grafik 2](#)

Grafik 2
Deutschland als federführendes oder Partnerland



2023 - 114

Die im Rahmen des BNE-Vorbehalts zur Globalisierung definierten Vorgaben umfassten fünf detaillierte Prüf-aspekte, die Eurostat als globalisierungsrelevant identifiziert hat und die die jeweiligen Mitgliedstaaten anhand der ausgewählten multinationalen Unternehmensgruppen beispielhaft prüfen sollten. Im Folgenden wird auf ausgewählte Analysegegenstände von drei Prüf-aspekten ausführlich eingegangen.¹⁴

Prüfaspekt 1: Fehlende oder doppelt erfasste Einheiten, Behandlung von Zweigniederlassungen und Zweckgesellschaften

Für die korrekte statistische Erfassung von multinationalen Unternehmensgruppen ist die korrekte Abbildung ihrer Struktur und somit aller assoziierten Einheiten in der amtlichen Statistik zentral. Sie wurde daher als bedeutender Prüf-aspekt im Rahmen des Vorbehalts benannt. Multinationale Unternehmensgruppen verändern häufig ihre unternehmerischen Tätigkeiten, indem sie beispielsweise Umstrukturierungen vollziehen, neue Unternehmensteile erwerben oder bisherige Unternehmensteile abstoßen. Um eine von mehreren Mitgliedstaaten doppelte oder fehlende statistische Erfassung einzelner Einheiten auszuschließen, wurden bei den Analysen solche Veränderungen in den ausgewählten multinationalen Unternehmensgruppen hinsichtlich einer im Zeitverlauf konsistenten Erfassung in der amtlichen Statistik geprüft. Hierbei wurde die Erfassung einer multinationalen Unternehmensgruppe im deutschen statistischen Unternehmensregister mit Registerauszügen benannter Partnerländer sowie mit öffentlichen Quellen verglichen und größere Geschäftsvorfälle wie Umstrukturierungen oder Fusionen und Übernahmen aus den letzten Jahren hinsichtlich ihrer korrekten Erfassung geprüft. Die Prüfungen haben ergeben, dass die amtliche Statistik die Struktur der vier ausgewählten multinationalen Unternehmensgruppen bis auf wenige vernachlässigbare Unstimmigkeiten korrekt erfasst hat.

Hinzu kommt, dass multinationale Unternehmensgruppen mitunter Möglichkeiten nutzen, finanzielle oder

steuerliche Risiken auszulagern, indem sie sogenannte Zweckgesellschaften (englisch: SPE – special purpose entity) im Ausland gründen (UNECE, 2015; Allafi und andere, 2017). Für die amtliche Statistik ist die korrekte Erfassung dieser Zweckgesellschaften eine besondere Herausforderung, da die physische Präsenz solcher Gesellschaften typischerweise kaum über die eines Briefkastens hinausgeht (ESVG 2010, Ziffer 2.18). So verfügen sie in der Regel weder über Angestellte noch über physisches Anlagevermögen (zum Beispiel für die Produktion) im ansässigen Land. Häufig unterliegen sie damit keinen statistischen Meldepflichten, obwohl solche Zweckgesellschaften beträchtliche Umsätze generieren können. Im Zuge der Prüfungen wurden für die von Deutschland federführend geführten Fälle entsprechende Zweckgesellschaften im Ausland identifiziert. Im Anschluss wurde dann bei den mit diesen Einheiten zusammenhängenden Transaktionen geprüft, ob diese in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der betroffenen Mitgliedstaaten korrekt zugeordnet waren. Für die Identifikation solcher Zweckgesellschaften im Rahmen der Analysen war neben dem Datenaustausch ein enger direkter Austausch mit den ausgewählten Partnerländern erforderlich.

Die Untersuchungen ergaben, dass bei einer multinationalen Unternehmensgruppe Auffälligkeiten bezüglich der Klassifizierung von Zweckgesellschaften bestehen. Die multinationale Unternehmensgruppe verfügt über Einheiten mit Sitz im Ausland, die von den dortigen nationalen Statistikämtern als Zweckgesellschaft(en) eingestuft wurden. Die Arbeiten im Zuge des Vorbehalts sowie ein direkter Kontakt zum deutschen Gruppenoberhaupt der multinationalen Unternehmensgruppe zeigten jedoch, dass die Einheiten sowohl über Anlagevermögen als auch über Beschäftigte verfügen. Damit erfüllen sie nach ESVG 2010 nicht die Kriterien einer Zweckgesellschaft. Die Einordnung dieser Einheiten als Zweckgesellschaften und die damit verbundene nicht vorhandene Erfassung des Anlagevermögens dieser Einheiten von den ausländischen nationalen Statistikämtern führte zu bilateralen Asymmetrien. So wurden weder das Anlagevermögen in der Vermögensrechnung noch die Käufe von neuen Anlagegütern als Bruttoanlageinvestitionen im Bruttoinlandsprodukt dieser Länder erfasst. Da die Einheiten ihren Sitz im Ausland hatten, waren das Anlagevermögen und die Investitionen der Einheiten auch nicht in den deutschen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfasst. Des Weiteren

4 Neben den vorgestellten Prüf-aspekten wurden die „Buchung und Bewertung gruppeninterner Transaktionen“ sowie „Grenzüberschreitende Ströme von Vermögenseinkommen“ untersucht.

waren die Spiegelvergleiche der Außenhandelsstatistik gestört: Die Vermögensgüter, um die es ging, wurden aus einem dritten Land exportiert, aber bei keinem anderen Land als Import gebucht. Da die betroffenen Anlagegüter mit hohem Wert einen erheblichen Einfluss auf den entsprechenden Wirtschaftszweig hatten, wird diese Fragestellung weiter untersucht. Zudem wird eine Bewertung des Sachverhaltes durch Eurostat im Rahmen des Vorbehalts zur Globalisierung erwartet. Ziel ist, die Erfassung der Anlagegüter zur nächsten Generalrevision 2024 europäisch zu harmonisieren.

Prüfaspekt 2: Anwendung des Prinzips des wirtschaftlichen Eigentums zur Buchung der Produktion von Waren und Dienstleistungen

Ein Grundsatz des ESVG 2010 ist das Prinzip des wirtschaftlichen Eigentums. Der Kauf und Verkauf von Gütern wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dann nachgewiesen, wenn das wirtschaftliche Eigentum, also alle mit dem Gut verbundenen Chancen und Risiken, an den neuen Eigentümer übergeht (ESVG 2010, Ziffer 1.90; Eurostat, 2014). Die Anwendung des Grundsatzes des wirtschaftlichen Eigentums ist besonders schwierig bei grenzüberschreitenden Transaktionen, bei denen keine physischen Warenströme stattfinden, der physische Warenstrom nicht mit dem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums einhergeht oder rechtliches und wirtschaftliches Eigentum auseinanderfallen (Braakmann/Goldhammer, 2016; Allafi und andere, 2017). Das ist beispielsweise bei Lohnveredelung, Transithandel oder Leasingvereinbarungen der Fall. Diese Aspekte wurden daher genauer untersucht. Im Folgenden wird beispielhaft die Problematik in Bezug zum grenzüberschreitenden Leasing genauer erläutert.

Bei Leasingverträgen hängt der wirtschaftliche Eigentümer nach ESVG 2010 in der Regel von der Art des gewählten Leasingmodells ab. Hier wird zwischen Operating-Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. In leasingintensiven Branchen mit besonders hochwertigen Leasinggegenständen ist es wichtig, das vorliegende Leasingmodell korrekt zu identifizieren, um den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums beziehungsweise den wirtschaftlichen Eigentümer in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen korrekt zu erfassen.

Die beiden Leasingmodelle unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich der Wartungskonditionen des geleasten Gutes, der zeitlichen Vertragsdauer oder der Rückgabe- beziehungsweise Kaufoptionen am Ende des Vertrages. In der Regel ist im Fall von Operating-Leasing der Leasinggeber sowohl rechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des Leasing-Objekts (ESVG 2010, Ziffer 15.04). Die im Rahmen des Operating-Leasings geleisteten Zahlungen vom Leasingnehmer an den Leasinggeber werden als Mietentgelt betrachtet und als Dienstleistungsentgelt gebucht. Dagegen wird beim Finanzierungsleasing das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut in der Regel auf den Leasingnehmer übertragen. Das Finanzierungsleasing wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Kredit ausgewiesen, für welchen der Leasingnehmer Tilgungszahlungen und Zinsen an den Leasinggeber aufbringt (ESVG 2010, Ziffer 15.04). Im Einzelfall können weitere Entscheidungskriterien zur Festlegung des wirtschaftlichen Eigentümers, zum Beispiel die Haftungsfrage bei einem Totalverlust des Leasinggutes (Eurostat, 2020), herangezogen werden. Im Zusammenhang mit hochwertigen Leasinggegenständen haben multinationale Unternehmensgruppen zudem finanzielle oder steuerliche Anreize, die Finanzierung des geleasten Gegenstandes ins Ausland zu verlagern. Dies erfolgt zum Beispiel mit der Gründung einer Zweckgesellschaft als Leasinggeber oder mit der Finanzierung des geleasten Gegenstandes über mehrere Banken (Eurostat, 2020).

Im Rahmen des BNE-Vorbehalts zur Globalisierung wurde bei den vier multinationalen Unternehmensgruppen die konsistente Buchung bedeutender, ausgewählter Leasingmodelle geprüft, um Asymmetrien zwischen den Mitgliedstaaten auszuschließen. Im Zuge der unter Prüfaspekt 1 beschriebenen multinationalen Unternehmensgruppe, bei der eine europäische Datenlücke bezüglich der Zuordnung des Anlagevermögens von ausländischen Einheiten mit anderen europäischen Mitgliedstaaten festgestellt wurde, spielte die Art des Leasings eine zusätzliche Rolle. Die Einheiten im Ausland, die zu der deutschen multinationalen Unternehmensgruppe gehören, verlesen die hochwertigen, gekauften Anlagegüter an deutsche Einheiten der betreffenden multinationalen Unternehmensgruppe. Die Leasingart gibt Hinweise darauf, wem das Anlagegut zuzuordnen ist – dem Leasinggeber oder -nehmer. Da es sich bei dem verwendeten Leasingmodell um Operating-Leasing handelte, stützte auch dies den deutschen Ansatz, die

Käufe/Importe der Leasinggüter den Ländern zuzuordnen, in denen diese ausländischen Einheiten mit ihren Leasingaktivitäten ihren Sitz haben. Das Leasingmodell wurde in einem direkten Kontakt zum deutschen Gruppenoberhaupt der multinationalen Unternehmensgruppe verifiziert. Deutschland bucht entsprechende Leasingzahlungen (Importe von Leasingleistungen) an das Ausland. Jedoch wurde festgestellt, dass die betroffenen anderen Mitgliedstaaten keine spiegelbildlichen Leasingexporte erfassen.

Prüfaspekt 3: Anwendung des Prinzips des wirtschaftlichen Eigentums auf Güter des geistigen Eigentums

Für einen weiteren Prüfaspekt sollte die Anwendung des Prinzips des wirtschaftlichen Eigentums im Fall von Transaktionen in Verbindung mit geistigem Eigentum geprüft werden. Unter diesem Begriff sind gemäß ESVG 2010 beispielsweise Lizenzen, Patente, Urheberrechte oder Software zu fassen. Das sind Güter von sehr hohem wirtschaftlichem Wert, die aufgrund ihres immateriellen Charakters grenzüberschreitend leicht zu transferieren sind. Dabei bestehen für die multinationalen Unternehmensgruppen Anreize, diese Vermögensgüter aus steuerlichen oder operativen Gründen innerhalb des Konzerns über Ländergrenzen hinweg zu verschieben. Diese Transaktionen statistisch zu detektieren bedarf einer genauen Analyse (UNECE, 2015; Allafi und andere, 2017; Ahlborn und andere, 2021).

Für die Zuordnung von wirtschaftlichem Eigentum an geistigem Eigentum kommen insbesondere drei Akteure in Betracht (UNECE, 2015). Erstens kann die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen werden, da diese oft direkt oder indirekt an der Finanzierung des geistigen Eigentums beteiligt ist. Zweitens kommt die Einheit als wirtschaftlicher Eigentümer infrage, die das geistige Eigentum nutzt – zum Beispiel als Produzent von Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung eines Patents. Dritter Akteur könnte die Einheit sein, die das geistige Eigentum erzeugt hat oder über die als Zweckgesellschaft Geldströme in Verbindung mit dem geistigen Eigentum fließen, beispielsweise in Form von Einnahmen aus der Nutzung einer Lizenz.

Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers wurde ein Entscheidungsbaum der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen genutzt (UNECE, 2015). Anhand verschiedener Entscheidungsregeln⁵ zeigt er auf, wie die entsprechende Buchung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im jeweiligen Entscheidungspfad aussehen könnte. Die Grundlage für diesen Prüfschritt bildeten Daten zu grenzüberschreitenden Transaktionen der Deutschen Bundesbank, Daten zu Forschung und Entwicklung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Daten des statistischen Unternehmensregisters und der Wirtschaftsstatistiken.

Mithilfe des Entscheidungsbaums konnte bei einigen multinationalen Unternehmensgruppen für Einheiten mit einer klar abgrenzbaren Wirtschaftsaktivität erfolgreich der wirtschaftliche Eigentümer an geistigem Eigentum festgestellt und die entsprechende statistische Erfassung geprüft werden. Jedoch zeigten die Analysen auch, dass im deutschen statistischen System die Datenbasis im Bereich Forschung und Entwicklung beziehungsweise zu Gütern des geistigen Eigentums für entsprechende Einzelfallanalysen beschränkt ist. Bei großen Einheiten mit komplexen Beziehungen zu vielen anderen Einheiten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe konnte die korrekte Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums daher nur teilweise und nur im direkten Kontakt mit der multinationalen Unternehmensgruppe geprüft werden. Für die standardmäßige Prüfung dieses Aspektes benötigt es im ESS auf der einen Seite einen entsprechenden Zugang zu den für die Anwendung des Entscheidungsbaums erforderlichen Daten. Auf der anderen Seite bedarf es für einen institutionalisierten Austausch von Informationen und Daten zwischen europäischen Mitgliedstaaten eines entsprechenden rechtlichen Rahmens.

Abschluss der Analysen

Mit Abschluss der Arbeiten im September 2022 konnte für insgesamt acht multinationale Unternehmensgruppen, an deren Prüfung Deutschland federführend oder als Partnerland beteiligt war, ein Änderungsbedarf von VGR-Daten für die untersuchten Jahre 2018 bis 2021 ermittelt

⁵ Zu diesen Entscheidungsregeln zählt zum Beispiel, ob eine Einheit geistiges Eigentum selbst produziert oder ob sie diese Einnahmen oder Ausgaben im Zusammenhang mit geistigem Eigentum erhält beziehungsweise leistet.

werden. Die Bruttowertschöpfung und der Außenbeitrag waren jeweils um rund 2 Milliarden Euro zu korrigieren. Damit bleibt der Korrekturbedarf zum einen weit unter der von Eurostat definierten Geringfügigkeitsschwelle von 0,1% des Bruttonationaleinkommens, zum anderen erfordern die Daten keine geänderte Abstimmung der Entstehungs- und Verwendungsseite des Bruttoinlandsprodukts. Die neuen Erkenntnisse haben damit weder Einfluss auf das Bruttoinlandsprodukt noch auf das Bruttonationaleinkommen Deutschlands.

Zudem zeigte sich bei der Bearbeitung des BNE-Vorbehalts zur Globalisierung im europäischen Vergleich, dass die bestehenden Strukturen der Large Cases Unit von großem Vorteil waren. Die Large Cases Unit arbeitet in standardisierten aufeinander aufbauenden Analysephasen und übermittelt ihre Erkenntnisse an die betroffenen Zuständigkeitsbereiche, also insbesondere an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Deutsche Bundesbank (Zahlungsbilanz) (Ahlborn und andere, 2021; Hörner und andere, 2022). In einem gemeinsamen jährlichen Workshop werden die Auswirkungen der LCU-Erkenntnisse auf die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Zahlungsbilanz diskutiert und bewertet.

4

Fazit und Ausblick

Der Einsatz von zuverlässigen, vollständigen und EU-weit vergleichbaren Quellen und Methoden bei der Ermittlung des Bruttonationaleinkommens bildet die Voraussetzung dafür, dass die Beiträge zum EU-Haushalt sich für alle Mitgliedstaaten an ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren und nach den Prinzipien der Transparenz und Fairness bemessen werden. Der Prüfprozess der BNE-Berechnungen bildet hierfür ein wichtiges Instrument der EU-Kommission. Neben der Qualitätskontrolle deckt der Prüfprozess Handlungsfelder auf und stößt Überarbeitungen an. Dies ist insbesondere bei den Auswirkungen von Globalisierungseffekten auf die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen deutlich geworden.

Die Prüfungen im Rahmen des Vorbehalts konnten belegen, dass das deutsche statistische System auf nationaler Ebene diese Entwicklungen bereits zu einem hohen

Maß erfasst. Alle aufgedeckten Korrekturen lagen unter der Relevanzschwelle von 0,1% des Bruttonationaleinkommens. Umstrukturierungen, Unternehmensgründungen sowie Käufe und Verkäufe von Gesellschaften werden im statistischen System weitgehend kohärent erfasst und dargestellt. Schwierig wird es dagegen bei komplexen Sachverhalten wie grenzüberschreitender Lohnveredelung oder Leasing, Zweckgesellschaften oder Transaktionen in Bezug zu Gütern des geistigen Eigentums, von welchen auch weitere Mitgliedstaaten betroffen sind. Bei grenzüberschreitendem Leasing zeigte sich, dass die Untersuchung gewählter Leasingvereinbarungen sehr zeitintensiv ist und nur eine Zusammenarbeit mit anderen europäischen statistischen Ämtern und den multinationalen Unternehmensgruppen selbst Erfassungslücken bereinigen kann.

Die Prüfung der korrekten Zuordnung von Rechten an geistigem Eigentum veranschaulichte, dass die aktuell erhobenen Daten im ESS einerseits nicht ausreichen, um tiefgehende Einzelfallanalysen standardmäßig zu etablieren. Andererseits erscheint es angesichts der aktuellen Landschaft der Unternehmensbesteuerung in Deutschland plausibel, dass nur wenige globale Konzerne Vermögenswerte – wie das rechtliche Eigentum an Patenten oder Lizenzen – nach Deutschland verlagern oder Zweckgesellschaften in Deutschland gründen, um Steuern zu sparen. Ganz im Gegenteil ist eher zu erwarten, dass große deutsche multinationale Unternehmensgruppen Rechte an geistigem Eigentum in andere Länder verlagern. Abschließend zeigte die Bearbeitung des BNE-Vorbehalts zur Globalisierung, dass Deutschland mit dem Aufbau einer Large Cases Unit den Grundstein dafür gelegt hat, Verzerrungen bei den statistischen Meldungen von multinationalen Unternehmensgruppen frühzeitig festzustellen und entsprechende Folgeprozesse einzuleiten. So waren die geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen, die institutionelle Verankerung im Statistischen Bundesamt sowie die entwickelten Methoden der Large Cases Unit auch im europäischen Vergleich von großem Vorteil bei den durchgeführten Analysen. Allerdings hat der BNE-Vorbehalt zu Globalisierung auch gezeigt, dass es für die erfolgreiche Abbildung grenzüberschreitender Globalisierungsprozesse institutioneller Strukturen auf europäischer Ebene bedarf, die zum Beispiel einen Mikrodatenaustausch zur Klärung von Inkohärenzen ermöglichen. [📄](#)

LITERATURVERZEICHNIS

Ahlborn, Markus/Draken, Ferdinand/Schulz, Verena. *Qualitätssicherung in der amtlichen Statistik: Large Cases Unit*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2021, Seite 31 ff.

Allafi, Sabine/Jung, Sandra/Spies, Veronika. *Globalisierung in der amtlichen Statistik*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2017, Seite 130 ff.

Braakmann, Albert/Goldhammer, Susanne. *Konzepte zur Erfassung außenwirtschaftlicher Transaktionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach ESVG 2010*. In: Voy, Klaus (Herausgeber). Außenhandel und Globalisierung in gesamtwirtschaftlicher Sicht. Seite 23 ff. Marburg 2018.

DGINS (Konferenz der Leiter der Statistischen Ämter der Europäischen Union). *Bratislava Conclusions*. 2019.

Dunning, John H./Lundan, Sarianna M. *Multinational Enterprises and the Global Economy, Second Edition*. Cheltenham, Northampton 2008.

Europäische Kommission/Statistisches Amt der Europäischen Union. *An Early-warning System (EWS) for the correct and consistent statistical treatment of restructuring events of multinational enterprise groups and their enterprises in European statistics*. 2020. [Zugriff am 5. Mai 2021]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Europäische Kommission. *Ausgaben und Einnahmen der EU 2021-2027*. [Zugriff am 5. Mai 2023]. Verfügbar unter: commission.europa.eu

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union). *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010*. Luxemburg 2014. [Zugriff am 5. Mai 2023]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union). *Handbook on the compilation of statistics on sea and air transport in national accounts and balance of payments*. Ausgabe 2020. Luxemburg 2020. [Zugriff am 5. Mai 2023]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Hörner, Natalie/Rotsche, Maximilian/Söngen, Jens. *Fortschritte der Large Cases Unit*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2022, Seite 32 ff.

Spies, Veronika/Luh, Thomas/Braakmann, Albert. *Europäische Harmonisierung von Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2020, Seite 33 ff.

Stapel-Weber, Silke/Verrinder, John. *Globalisation at work in statistics – Questions arising from the 'Irish case'*. In: Eurostat Review on National Accounts and Macroeconomic Indicators. Ausgabe 2/2016, Seite 29 ff.

Sturgeon, Timothy J. *Global Value Chains and Economic Globalization*. Industrial Performance Center, Massachusetts Institute of Technology. 2013. [Zugriff am 5. Mai 2023]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

LITERATURVERZEICHNIS

UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen). *Guide to Measuring Global Production*. 2015. [Zugriff am 5. Mai 2023]. Verfügbar unter: unece.org

UNSD (United Nations Statistics Division – Statistische Abteilung der Vereinten Nationen). *Towards the 2025 SNA*. 2022. [Zugriff am 5. Mai 2023]. Verfügbar unter: unstats.un.org

RECHTSGRUNDLAGEN

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Amtsblatt der EU Nr. L 424, Seite 1).

Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (Amtsblatt der EU Nr. L 91, Seite 19).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, Seite 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Amtsblatt der EU Nr. L 112, Seite 21, vom 24. April 2012) mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Daniel Vorgrimler

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Juni 2023

Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-23003-4, ISSN 1619-2907

Autorenfoto Alexander Daminger, Seite 15: © WIFO/Alexander Müller/eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.